

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1962

Berlin, den 16. November 1962

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
1.9.62	Anordnung über die Begutachtung von Aufgabenstellungen.....	383
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	385

Anordnung über die Begutachtung von Aufgabenstellungen.

Vom 1. November 1962

Auf Grund des § 39 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 595) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Einheitlichkeit der Begutachtung

Unabhängig von dem Wertumfang der begutachtungspflichtigen Investitionsvorhaben ist die Durchführung der Begutachtung von Aufgabenstellungen nach § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) prinzipiell in Inhalt und Methode für alle Staats- und Wirtschaftsorgane einheitlich. Die Begutachtung unterscheidet sich ausgehend von der Differenziertheit der Vorhaben im Umfang, in der Zeitdauer sowie in der Anzahl und Zusammensetzung der in den Gutachterkommissionen tätigen Experten.

§ 2

Gutachterstellen

(1) Die für die Begutachtung Verantwortlichen beauftragen für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung

- a) bei Vorhaben über 5 Millionen DM das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben,
- b) bei Vorhaben von 1 bis 5 Millionen DM
 - die Gutachterstellen der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates,
 - die Gutachterstellen bei anderen zentralen Staatsorganen,
 - die Gutachterstellen bei den Leitern der Bezirksp plankommissionen,
- c) bei Vorhaben unter 1 Million DM Qesamtwert die zuständigen Planungsorgane.

Diese Stellen sind die „Gutachterstellen“ gemäß § 37 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962.

(2) Die Größe der in Abs. 1 Buchst. b genannten Gutachterstellen und ihre fachliche Zusammensetzung rich-

ten sich nach der Anzahl und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der zu begutachtenden Vorhaben.

(3) Die Gutachterstellen sind gleichzeitig Konsultationspunkt für alle Investitionsträger ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 3

Planung der Arbeit in den Gutachterstellen

(1) Grundlage für die Planung der Jahresarbeit ist die Liste der zu erarbeitenden Aufgabenstellungen aus dem Projektierungsplan.

(2) Die gemäß § 37 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung eingehenden Anmeldungen sind bei den Gutachterstellen als Instrument der Arbeitsvorbereitung zu erfassen. Wenn auf Grund der Auswertung der Anmeldungen erkennbar wird, daß die Begutachtung nicht unmittelbar nach Eingang der Aufgabenstellung beginnen kann, ist der Anmelder darüber in der Mitteilung gemäß § 5 zu informieren.

§ 4

Die Bildung von Gutachterkommissionen

(1) Die Gutachterkommissionen sind aus Wissenschaftlern, Experten (ggf. des sozialistischen Auslandes), Sachverständigen usw. gemäß § 17 Abs. 3 der Verordnung und aus Mitarbeitern der Gutachterstellen zu bilden. Die Mitarbeiter der Gutachterstellen sind „Sachverständige“ im Sinne der Verordnung. Die Berufung der Mitglieder der Gutachterkommissionen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Gutachterstellen.

(2) Es ist möglich, für einfache, wiederholt zu begutachtende gleichartige Vorhaben und insbesondere für Typenbauten (z. B. Schulen) in einem Wirtschaftszweig Gutachterkommissionen in ständig gleicher Zusammensetzung zu berufen. Die Entscheidung darüber obliegt

- dem Leiter des Wirtschaftszweiges im Volkswirtschaftsrat,
- dem Leiter des zentralen Staatsorgans oder
- dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(3) Für Vorhaben über 5 Millionen DM sind durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Experten bei den Leitern der zentralen Staatsorgane und der zentralen wissenschaftlichen Institutionen anzufordern. Die Anforderung muß mindestens Namen, Aufgabe und Zeitdauer des Einsatzes des Experten enthalten. Er-

folgt auf die Anforderung innerhalb von 2 Wochen kein